

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

9. JULI 1974

Gesetz: ZPO §§ 36, 699

Leitsatz: Hat das Amtsgericht einen Zahlungsbefehl wegen "Rückforderung überzahlten Lohnes" erlassen und verweist es die Sache für die Erteilung des Vollstreckungsbefehls auf Antrag der Gläubigerin an das sachlich zuständige Arbeitsgericht, so ist der Verweisungsbeschluß für das Arbeitsgericht bindend.

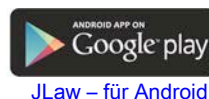
Aktenzeichen: 5 AR 178/74

Beschluß des BAG vom 9. Juli 1974

ArbG Lübeck



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In der Mahnsache

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Juli 1974 beschlossen:

Als zuständiges Gericht für die Erteilung des Vollstreckungsbefehls wird das Arbeitsgericht Lübeck bestimmt.

G r ü n d e :

1. Die Gläubigerin hat beim Amtsgericht Lübeck den Zahlungsbefehl vom 3. April 1974 über 530,83 DM (10 B 874/74) erwirkt. Als Grund des Anspruchs ist "Rückforderung überzahlten Lohnes" angegeben. Die Gläubigerin hatte diesen Schuldgrund auf entsprechende Anfrage des Amtsgerichts vor Erlaß des Zahlungsbefehls mit Schreiben vom 28. März 1974 nochmals näher erläutert. Der Schuldner hat gegen den Zahlungsbefehl keinen Widerspruch eingelegt. Am 10. Mai 1974 hat die Gläubigerin beantragt, den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Diesem Antrag hat das Amtsgericht Lübeck nicht entsprochen. Es hat sich vielmehr für die Erteilung des Vollstreckungsbefehls als unzuständig erklärt und hat die Sache auf einen inzwischen eingegangenen Antrag der Gläubigerin an das sachlich zuständige Arbeitsgericht Lübeck verwiesen.

Das letztere Gericht hat sich durch Beschluß vom 24. Mai 1974 gleichfalls als sachlich unzuständig erklärt. Es verkennt zwar nicht, daß der im Zahlungsbefehl geltend gemachte Anspruch



an sich der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-
sachen unterfällt, verneint aber aus formellen Gründen seine
Zuständigkeit im jetzigen Abschnitt des Mahnverfahrens. Zah-
lungs- und Vollstreckungsbefehl bilden nach Ansicht des Ar-
beitsgerichts Lübeck eine untrennbare Einheit und könnten da-
her nicht von sachlich verschiedenen Gerichtszweigen erlassen
werden. Das Amtsgericht Lübeck hätte allenfalls den Antrag
auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls als unzulässig zurückwei-
sen, nicht aber die Entscheidung hierüber dem Arbeitsgericht
übertragen dürfen.

Die Gläubigerin hat nunmehr beantragt, das sachlich zu-
ständige Gericht zu bestimmen.

2. Das Gesuch der Gläubigerin ist statthaft.

Auch im Mahnverfahren kann im Falle eines negativen Kom-
petenzkonfliktes das zuständige Gericht gemäß § 36 Nr. 6 ZPO
bestimmt werden (so bereits der Beschluß des Senats vom
4. September 1973 - 5 AR 223/73 - [demnächst] AP Nr. 14
zu § 36 ZPO). Das Bestimmungsverfahren ist dabei nach den
auch sonst geltenden Regeln durchzuführen (vgl. z.B. BAG AP
Nr. 11 zu § 36 ZPO).

Als sachlich zuständig für die Entscheidung des Voll-
streckungsbefehls war hier das Arbeitsgericht Lübeck zu be-
stimmen. Die Zuständigkeit dieses Gerichts ist durch den Ver-
weisungsbeschluß des Amtsgerichts Lübeck bindend festgelegt.
Der letztere Beschluß mag auf Verfahrensfehlern beruhen, wie
sie das Arbeitsgericht Lübeck hervorgehoben hat. Durch diese
Fehler wird er jedoch nicht zu einer offenbar gesetzwidrigen
gerichtlichen Maßnahme. Nur in diesem Fall könnte er nach
der festen Rechtsprechung des Senats im vorliegenden Bestim-
mungsverfahren unbeachtet bleiben (BAG AP Nr. 12 zu § 36 ZPO).

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)